

„Gemeinsam in die
eigene Zukunft“



Schule im Allertal

Oberschule
mit Gymnasialzweig
in Winsen (Aller)

Handbuch

für Schüler:innen und
Erziehungsberechtigte

Zusammenfassung der grundlegenden
Informationen zum Schuljahr 2024/25

Schulordnung der Schule im Allertal

Stand: 07.08.2024

Vorwort

Wir alle, Schüler:innen, Lehrer:innen, pädagogische Mitarbeiter:innen und Erziehungsberechtigte möchten uns an der Schule im Allertal wohlfühlen, uns frei und sicher bewegen. Wir alle sind für das erfolgreiche Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Deshalb gibt es an unserer Schule Regeln, die auf folgenden Grundsätzen basieren:

„Wir sind gegen jede Form von Gewalt!“

„Wir sind höflich, hilfsbereit und respektvoll!“

„Wir halten unsere Schule sauber!“

1. Unser Unterricht

- Wir sind immer pünktlich: **Um 7.55 Uhr beginnt der Unterricht.**
- Grundsätzlich gehen wir während des Unterrichts nicht auf die Toilette.
- Klassen, die unvorhergesehen ohne Lehrkraft sind, schicken ihre Klassensprecher:innen in das Sekretariat.
- Wir beachten die speziellen Fachraumordnungen der Fachräume.
- **Vor und nach dem Fachunterricht nehmen wir in den großen Pausen die Taschen mit.**

2. Unsere Pausen

- Pausen dienen uns zur Erholung **und um Toilettengänge wahrzunehmen. Letztere sind immer zu Beginn und am Ende (dreiminütiges Klingeln) der großen Pausen zu erledigen. Während der großen Pausen lässt die Innenaufsicht nur in besonders dringenden Fällen – und nur nacheinander einzelne Schüler – zur Toilette gehen.**
- In den 5-Minuten Pausen bleiben wir im Klassenraum.
- Der Aufenthalt/Treffen in den Fluren und auf den Toiletten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Wir belästigen und gefährden andere Kinder nicht an den Spielgeräten.
- Im Winter legen wir keine Eisbahnen an und werfen nicht mit Schneebällen.
- In der Mittagspause ist das Verlassen des Schulgeländes **nicht** gestattet.
- Bei Beginn der Regenpause klingelt es drei Mal. **In den Regenpausen halten wir uns bei geöffneter Tür in den Gebäuden/unsere Klassenräumen auf.**
- Der Gildesweg ist eine öffentliche Straße und gehört nicht zum Schulhof.
- **Mit dem ersten Klingelzeichen treten wir den Weg zur neuen Sporthalle an.**

3. Unser Arbeitsplatz Schule

- Wir vermeiden Müll soweit als möglich. Den entstehenden Müll sortieren wir.
- Nach Unterrichtsende sorgen wir selbst für Ordnung und Sauberkeit im benutzten Raum. Die Stühle werden hochgestellt, der Boden wird gefegt, Fenster und Türen werden geschlossen, das Licht wird gelöscht, Boards ausgeschaltet.
- Wir erledigen unseren Hofdienst sorgfältig und verantwortungsvoll.
- Wir gehen sorgfältig mit den Einrichtungen um. Bei mutwilligen Zerstörungen müssen die betreffenden Schüler:innen den Schaden bezahlen.
- Wir hinterlassen die Toiletten sauber und ordentlich.
- Wir sitzen nicht auf den Fensterbänken und Heizungen.

4. Unsere Nutzungsordnung für multimediale Endgeräte

- Alle multimedialen Endgeräte, wie Smartphones, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer usw., sind auf dem gesamten Schulgelände während des ganzen Schultages ausgeschaltet in der Tasche. Sie sind **nicht zu hören** und **nicht zu sehen!** Das gilt **auch in den Pausenzeiten**.



- **Auf dem gesamten Schulgelände sind Ton- und Bildaufnahmen** ohne Einwilligung des/der Betroffenen und ohne Genehmigung einer Lehrkraft **verboten**.

5. Unsere Sicherheit

- Rauchen ist in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände sowie auf dem Schulweg absolut verboten. Bei unter 18-jährigen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit grundsätzlich untersagt.
- Das Mitbringen und Konsumieren von Drogen, von koffeinhaltigen oder alkoholischen Getränken ist verboten, auch auf dem Schulweg.
- Grundsätzlich erteilt die Schulleitung allen Schüler:innen die Erlaubnis zur Nutzung des Fahrrades für den Schulweg.
- Wir benutzen ausschließlich verkehrssichere Fahrräder oder Mopeds. Die Schule empfiehlt das Tragen eines Helmes.
- Wir stellen Fahrräder, Roller etc. in die Fahrradständer, schließen sie dort ab und nutzen diese nicht auf dem Schulhof. In den Pausen fahren wir nicht zwischen den Gebäuden hin und her.
- Wir bewegen uns auf direktem Weg zur Schule bzw. zur Sporthalle, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.
- Wir laufen über den Gildesweg zum Schwimmbad.
- Unfälle oder Schadensereignisse bei Schulveranstaltungen, in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule melden wir sofort im Schulbüro.
- Für das Verhalten bei Alarm gilt eine besondere Ordnung (Fluchtpläne auf den Fluren). Wir bewahren Ruhe und entfernen uns in diesem Fall nicht von unserer Lerngruppe.
- Beim Warten auf den Bus und beim Einsteigen verhalten wir uns allen gegenüber rücksichtsvoll.

Diese Regeln müssen jederzeit eingehalten werden.

Ergänzt wird die Schulordnung durch die

Schulvereinbarung: Schüler:innen

Ich als Schüler:in bin für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Deshalb ist es notwendig meine Pflichten zu erfüllen und für ein respektvolles Miteinander in der Schule zu sorgen.

- Ich respektiere und achte jede/n in der Schulgemeinschaft so wie er/sie ist.
- Ich nehme Rücksicht auf andere und verhalte mich höflich.
- Ich quäle oder schlage keinen anderen und verletze niemanden.
- Ich löse Streitigkeiten mit Worten in einer angemessenen Lautstärke und Sprache.
- Ich mache niemandem Angst.
- Ich erscheine pünktlich zum Unterricht.
- Ich halte mich an die Nutzungsordnung für mobile Endgeräte.
- Ich habe mein Arbeitsmaterial vollständig dabei.
- Ich spucke nicht aus.
- Ich fasse niemanden ungefragt an.
- Ich lache niemanden aus.
- Ich reize, beleidige oder beschimpfe niemanden und schließe niemanden aus.
- Ich störe den Unterricht der anderen nicht.
- Ich mache anderen Mut und tröste.
- Ich helfe jedem, der Hilfe braucht.
- Ich befolge die Anweisungen des gesamten Schulpersonals.
- Ich werfe meinen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Ich halte mich an die Klassenregeln.
- Ich kleide mich angemessen.

Schulvereinbarung: Erziehungsberechtigte

Wir als Erziehungsberechtigte sind auch für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Wir schaffen die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen.

- Wir weisen unser Kind auf die Verbindlichkeit aller Regeln und Grundsätze der Schule hin.
- Wir sorgen dafür, dass unser Kind pünktlich zum Unterricht erscheint und mit dem nötigen Material versorgt ist.
- Wir erhalten die Kontaktdaten der unterrichtenden Lehrkräfte der jeweiligen Klasse über die Homepage und nehmen bei Gesprächsbedarf direkt Kontakt mit den entsprechenden Lehrkräften auf (Einhaltung der Kommunikationswege).
- Wir beantragen mindestens eine Woche vorher schriftlich die Befreiung vom Unterricht, wenn unser Kind geplant nicht am Unterricht teilnehmen kann.
- Wir bitten die jeweilige Sportlehrkraft schriftlich um eine Befreiung vom Sportunterricht, wenn unser Kind einmalig nicht oder nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen kann. Es ist uns bekannt, dass unser Kind trotzdem im Unterricht anwesend sein muss.
- Wir melden unser Kind bis 7.50 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat ab, wenn es aus Krankheitsgründen fehlt. Spätestens am dritten Tag legen wir eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei auffälligem Fehlen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Fehltag einfordern.
- Wir sorgen dafür, dass Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg innerhalb von 3 Tagen im Sekretariat gemeldet werden.
- Wir haften für die angerichteten Schäden, falls Einrichtungen der Schule – Räume, Möbel, Geräte, Unterrichtsmaterialien etc. – von unserem Kind beschädigt werden.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Hinweise zur Busfahrkarte

1. Die Busfahrkarte (NEU: eTicket auf Chipkarte) ist personengebunden und gilt uneingeschränkt auf allen Fahrten und Linien im gesamten Netz der CeBus GmbH & Co. KG, auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt!
2. **WICHTIG:** Die CeBus schließt eine Haftung bei Verlust der Karte aus!
3. **Die Schule stellt keine Ersatzbescheinigungen aus.**
4. **Der Verlust ist der CeBus unter 05141 48708- 0 oder -36 zu melden**, die ggf. eine Ersatzkarte, in der Regel kostenpflichtig, ausstellt.
5. Auch für Schüler:innen gilt: **Ohne Fahrkarte keine kostenlose Beförderung!** Wer bei Einstieg in den Bus keine Busfahrkarte oder sonstigen Fahrausweis vorweisen kann, hat den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif zu entrichten. Anträge auf Erstattung dieser Kosten können an die CeBus gerichtet werden.
6. Die Karte ist bei vorzeitiger Beendigung der Schulzeit oder bei Umzug in einen anderen Landkreis unverzüglich an die Schule zurückzugeben.

Hinweise zum Unfall in der Schule / auf dem Schulweg

Erleidet Ihr Kind während der Schulzeit oder auf dem Schulweg (Hin- und Rückweg) einen Unfall, melden Sie diesen bitte sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, im Sekretariat.

Wenn Sie mit Ihrem Kind aufgrund des Unfalls eine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, teilen Sie der Praxis bitte mit, dass sich der Unfall in der Schule bzw. auf dem Schulweg ereignet hat.

Hinweis: Brillenschäden, die während der Schulzeit entstehen, können ggf. auch geltend gemacht werden.

Hinweise zu Sachbeschädigung / Diebstahl

Sachbeschädigungen, z.B. am Fahrrad Ihres Kindes, oder Diebstähle, die während der Schulzeit oder bei einem Unfall eintreten, müssen sofort bei einer Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet und dokumentiert werden!

Im Anschluss erhalten Sie dazu einen Fragebogen, den Sie vollständig ausgefüllt wieder an die Schule zurückgeben. Es erfolgt die Weiterleitung der Meldung über den Schulträger an den KSA Kommunalen Schadenausgleich.

WICHTIG: Reichen Sie neben dem Fragebogen des KSA immer Rechnungen, z.B. Kaufbeleg eines Fahrrades, ein.

Wie gehe ich vor, wenn mein Kind die Schule nicht besuchen kann?

Bei Erkrankung oder des ganztägigen / stundenweisen Fernbleibens vom Unterricht Ihres Kindes aus anderen zwingenden Gründen gehen Sie wie folgt vor:

- **Ab dem 1. Tag** die Schule über das Sekretariat bis 7.50 Uhr telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder persönlich über die Abwesenheit des Kindes informieren.

➔ *Geht keine Mitteilung ein, wird die Klassenlehrkraft telefonisch oder schriftlich mit Ihnen Kontakt aufnehmen.*

- **Spätestens am 3. Tag** muss von den Erziehungsberechtigten (gesetzliche Verpflichtung gem. § 63, 71 + 176 NSchG, Erl. d. Mk vom 29.08.1995) eine schriftliche Entschuldigung mit zu erwartender Dauer der Erkrankung / Abwesenheit in der Schule vorliegen.

➔ *Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht eingereicht, können Sie von der Klassenlehrkraft schriftlich zur Vorlage, ggf. einer ärztlichen Bescheinigung, aufgefordert werden.*

- In besonderen Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

➔ *Bei fortgesetzter Verletzung der Schulpflicht (unentschuldigten Fehlzeiten), d.h. maximal 10 Unterrichtstage, wird von der Schule die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim Landkreis Celle gestellt, mit der Folge, dass ein Bußgeldverfahren gegen Sie und / oder Ihr Kind eingeleitet wird.*

Wir appellieren an Sie, dieses Verfahren aktiv und konsequent einzuhalten, weil damit „Schule schwänzen“ unterbunden wird, denn nur der regelmäßige Schulbesuch kann zum Schulabschluss führen.

Kommunikationswege für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte

1	Bei Fragen, Problemen, Missverständnissen sollten Schüler*innen und Erziehungsberechtigte eigenständig das direkte Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft suchen .
2	<u>Direkte Kontaktaufnahme zur betroffenen Lehrkraft per Mail.</u> (Die Lehrkraft reagiert i.d.R. innerhalb von zwei Werktagen.)
3	➔ Sollte keine Reaktion erfolgen, 2. Versuch der <u>direkten Kontaktaufnahme</u> .
4	➔ Sollte erneut keine Reaktion erfolgen oder keine Problemlösung erzielt werden, <u>direkte Kontaktaufnahme zur Klassen- bzw. Co-Klassenlehrkraft.</u> Sie wird zeitnah vermittelnd tätig.
5	➔ Es erfolgt wiederum keine Reaktion oder Problemlösung oder die Vermittlung scheitert, die Klassenlehrkraft setzt die Schulleitung in Kenntnis

Wie nehme ich Kontakt zu einer Lehrkraft auf ?

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte der Schule im Allertal per E-Mail wie folgt erreichbar:

Vorname.Nachname@schuleimallertal.de

Die konkrete E-Mailadresse finden Sie auf unserer Homepage

www.schule-im-allertal.de

oder direkt unter folgendem Link

<https://oberschule-winsen-allertal.de/menschen/kollegium/>

Nutzen Sie nach Möglichkeit bitte den direkten Weg, um den Kontakt zur gewünschten Klassen- oder Fachlehrkraft herzustellen und zeitnah einen Termin zu vereinbaren.

Somit haben Sie z.B. die individuelle Möglichkeit, um sich über den Leistungsstand Ihres Kindes rechtzeitig vor den Zeugnissen zu informieren oder zielgerichtet Rückfragen zu stellen.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Celle als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG. Ein Schüler oder eine Schülerin wechselt von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogenen Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertretenden

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes. Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu weiteren Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind:

zur Schülerin / zum Schüler

- a) Telefonnummer
- b) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- c) Staatsangehörigkeit

zu den Erziehungsberechtigten

- a) Stellung zum Kind (Mutter oder Vater)
- b) ggf. alleinige Sorgeberechtigung
- c) Telefonnummer

Schullaufbahndaten:

- a) Beginn der Schulpflicht
- b) Jahr der Einschulung, Zeiten und Bezeichnung aller bisherigen besuchten Schulen
- c) Versetzungsentscheidungen, Wiederholung von Klassen
- d) bereits erworbene Abschlüsse
- e) ggf. Unterlagen zu sonderpädagogischem Förderbedarf (Fördergutachten, Beschlüsse der Förderkommission und Förderbescheide)
- f) aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung
- g) Datum und Grund des Austritts aus der Schule

Verwaltungsdaten

- a) Bildungsgang, Klasse, Kurs, Jahrgang, Stufe
- b) Klassenlehrer
- c) ggf. ärztliche Atteste
- d) ggf. verhängte Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen
- e) ggf. Unfallberichte und Unfallmeldungen an den GUV

Leistungsdaten

- a) Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder zu Bildungsgängen
- b) Benachrichtigungen über gefährdete Versetzungen und Abschlüsse
- c) Zeugnisse

Auftragsverarbeitung

Die **Untis GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die **Haneke Software GbR** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Koordination und Verwaltung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Programms Sibank Plus.

Der **Georg Westermann Verlag**, Druckerei und Kartographische Anstalt GmbH & Co. KG, verarbeitet als Auftragsverarbeiter im Rahmen einer Online-Diagnose im Fach Deutsch, personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Leistungsfeststellung.

Die **MD Hardware & Service GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Leistungsfeststellung von Lernenden im Rahmen der Nutzung des Programms LEB-Online.

Das Programm **SPLINT** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Erstellung von individuellen Förderplanungen.

Folgende Daten Ihres Kindes werden im Bedarfsfall erhoben:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Klasse
- Lernstand
- Sonderpädagogische Beobachtungen

Die **IServ® GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv. Die Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgen auch in den nachfolgend genannten Modulen.

Elternmodul:

- Name, Vorname, Straße und Hausnummer jeder erziehungsberechtigten Person
- Email-Adresse jedes nutzenden Elternteils, die bei der Anmeldung eingegeben wird und Erstellung einer Verknüpfung mit Account des Kindes
- IP-Adresse des sich anmeldenden Gerätes
- Sämtliche Kommunikation über das Modul, auch Lesebestätigungen und/oder Rückantworten
- Die Daten werden mit Verlassen der Schule (bei Geschwistern mit Verlassen des letzten Kindes) automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Schulbuchausleihe:

- Name, Vorname, Email-Adresse (optional Telefonnummer) des sich anmeldenden Elternteils
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des anzumeldenden Kindes
- IP-Adresse des sich anmeldenden Gerätes
- Auswahl der Option: Ermäßigungsantrag und Befreiungsantrag
- Übersicht über die zu entleihenden und entliehenen Schulbücher
- Informationen über Zahlungseingänge bzw. Forderungen
- Die Daten werden mit Verlassen der Schule (bei Geschwistern mit Verlassen des letzten Kindes) automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Sonstiger Datenbestand:

- Schulstatistik
- Unterrichtsplanung
- Diagnostik/ Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen
- Schulpflichtüberwachung
- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
- Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren)
- Praktikumsverwaltung
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Dokumentation im Klassenbuch
- Dokumentation von Konferenzen

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft / Akteneinsicht

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- Widerruf der Einwilligung

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- Beschwerde

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Schule im Allertal, Oberschule mit Gymnasialzweig in Winsen (Aller), Meißendorfer Kirchweg 7, 29308 Winsen (Aller). Die/den Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter der Email: datenschutz@schule-im-allertal.de.

Gesundheitsamt



Eine Information aus dem
Gesundheitsamt des Landkreises Celle

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Behelung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sowie Beschäftigte
gemäß § 34 Abs. 5 bzw. Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier **Infektionskrankheiten** besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund möchten wir, als die Leitung der o.g. Einrichtung, Sie hiermit über eine Reihe von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes informieren, die dem **Schutz der Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen dienen**. Folgendes ist zu beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, muss ein **schriftlicher Nachweis** darüber vorgelegt werden, dass zeitnah vor Aufnahme eine Beratung von einer Ärztin / einem Arzt über einen vollständigen, **altersgemäß ausreichenden Impfschutz** für das Kind **stattgefunden hat** (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das die Eltern daraufhin zu einer Beratung einladen kann.

Masern-Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen tätig sind oder dort betreut werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder nach natürlicher Infektion verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können. Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut werden.

Besuchsverbot

Ein Kind bzw. das Personal darf gemäß Infektionsschutzgesetz die **Einrichtung nicht besuchen**, wenn (siehe Tab. 1):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht,
- es bestimmte Krankheitserreger **ausscheidet** oder
- es **mit einer anderen Person**, die an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht, **im selben Haushalt lebt**.

Die Verbote treten kraft des Gesetzes ein und müssen nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in bestimmten Fällen ein Besuchsverbot aufheben.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind oder bei Ihnen als Mitarbeitende aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte (siehe auch Tab. 1), **informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz sowohl bei den Betreuten als auch bei den Mitarbeitenden**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder -verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae (Hib) Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<p>* Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten</p> <p># Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung der markierten Krankheitserreger</p> <p>° Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)</p>			

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de oder www.gesund.bund.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir als Einrichtung helfen Ihnen gerne weiter.

Quelle: RKI, modifiziert durch Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA); Stand 14.02.2023

Impfkalender

Epidemiologisches Bulletin (4-2024)

Tabelle 1 | Impfkalender (Standardimpfungen) für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene; 2024

Impfung	Alter in Wochen						Alter in Monaten							Alter in Jahren					
	6	2	3	4	5-10	11 ^e	12	13-14	15	16-23	2-4	5-6	7-8	9-14	15-16	17	ab 18	ab 60	
		U4	U4	G2 (G3)	U5	U6	U6			U7	U7a/U8	U9	U10	U11/11	J2				
Rotaviren	G1*		G2																
Tetanus ^b		G1		G2		G3 ^d								A2					A ^f
Diphtherie ^b		G1		G2		G3 ^d								A2					A ^f
Pertussis ^b		G1		G2		G3 ^d								A2					A3 ^f
Hib ^b – <i>H. influenzae</i> Typ b		G1		G2		G3 ^d													
Poliomyelitis ^b		G1		G2		G3 ^d								A1					
Hepatitis B ^b		G1		G2		G3 ^d													
Pneumokokken ^b		G1		G2		G3 ^d													S ^j
Meningokokken ^b		G1		G2		G3 ^d													
Meningokokken C							G1												
Masern							G1		G2										S ^s
Mumps, Röteln							G1		G2										
Varizellen							G1		G2										
HPV – Humane Papillomviren													G1*	G2*					G1 ⁱ G2 ⁱ
Herpes zoster																			
Influenza																			S (jährlich) ^k
COVID-19																			G1 ⁱ , G2 ⁱ , G3 ^b S (jährlich) ^k

Empfohlener Impfzeitpunkt

Nachholimpfzeitraum für Grund- bzw. Erstimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. für Komplettierung einer unvollständigen Impfserie

Erläuterungen

G Grundimmunisierung (in bis zu 3 Teilimpfungen G1-G3)

A Auffrischungsimpfung

S Standardimpfung

a Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen
b Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d.h. insgesamt 4 Impfstoffdosen; Säuglinge (inkl. Frühgeborene) werden mit PCV13 oder PCV15 geimpft

c Gemäß Fachinformation besteht die Impfserie im Alter von 2-23 Monaten aus 3 Impfstoffdosen, ab dem Alter von 24 Monaten aus 2 Impfstoffdosen
d Mindestabstand zur vorangegangenen Impfstoffdosis: 6 Monate

e Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahre oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Impfstoffdosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich

f Td-Auffrischung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung

g Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit

h Impfung bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte (davon mindestens 1 Impfung) erreicht ist. Mindestimpfabstand zwischen G1 und G2 ≥ 4 bis vorzugsweise 12 Wochen, und zwischen G2 und G3 ≥ 6 Monate

i Impfung mit PCV20

j Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoffs im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten

k Jährliche Impfung im Herbst

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden